

Satzung

des "Förderverein Kinderzeit der Grundschule St. Egidien e. V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kinderzeit der Grundschule St. Egidien e. V."
- (2) Sitz des Fördervereins ist die Grundschule St. Egidien 09356 St. Egidien.

§ 2 Zweck

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule St. Egidien. Er ist bestrebt, die Integration lernschwacher Schüler zu unterstützen. Der Förderverein wird dazu beitragen, Lehr- und Lernmittel zu ergänzen, kulturelle Veranstaltungen zu fördern sowie Exkursionen/Wandertage und Schullandheimaufenthalte zu unterstützen.
- (3) Der Förderverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

b) Ausschluss

Ein Ausschluss ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören.

c) Erlöschen des Vereins

d) Tod

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Abstimmung zu stellen und sich in den Vorstand des Vereins wählen zu lassen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Der Beitragssatz ist in der Gebührenordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
 - (b) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - (c) Entlastung des Vorstandes

- (d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - (e) Ausschluss von Mitgliedern
 - (f) Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Auflösung des Vereins
-
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
 - (5) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand im Sinne §26BGB besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Personen-mindestens dem/der 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenführer/in. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Vertreter des Lehrkörpers Mitglied des Vorstandes ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, längstens jedoch bis zu vier Monaten über seine Amtszeit hinaus.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzung bestimmt der Vorstand selbst.
- (4) Er leitet den Förderverein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Ihre baren Auslagen können erstattet werden.

§10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei der Aufhebung seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde St. Egidien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule St. Egidien zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.05.2006 angenommen.

Anlage zur Satzung

Beitragsordnung des "Fördervereins Kinderzeit der Grundschule St. Egidien e. V."

- (1) Entsprechend § 6 der Satzung sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Beiträge dienen dem Verein zur Deckung von Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke entsprechend den in der Satzung getroffenen Festlegungen.
- (3) Der Beitragssatz pro Jahr beträgt 12,00 € und wird zu Beginn eines jeden Jahres erhoben.
- (4) Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (5) Die Beitragsordnung wurde am 04.05.2006 beschlossen.